

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheim Institute for Sustainable Energy Studies (MISES)

Ausfertigungsdatum:

14. Dezember 2018

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 14. Dezember 2018: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2018, Seite 9f.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus	1
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Leitung des Instituts	2
§ 4 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal, Finanzmittel	2
§ 5 Benutzung.....	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Rechtsstatus

Das Mannheim Institute for Sustainable Energy Studies (MISES) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim, welche dem Rektorat zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben

¹MISES ist ein Forschungsinstitut, welches sich mit den wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Aspekten der Energiewende befasst. ²Das Institut hat in diesem Rahmen insbesondere die Aufgabe,

- a. die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Forschungsarbeiten herzustellen,
- b. die fachliche Zusammenarbeit und den Austausch mit Institutionen mit vergleichbaren Forschungsfeldern im In- und Ausland zu pflegen,
- c. den Wissenstransfer in die Gesellschaft auf den oben genannten Gebieten zu fördern,
- d. die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs zu unterstützen.

§ 3 Leitung des Instituts

Das Institut wird von einem geschäftsführenden Direktor geleitet, welcher vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum oder auf Dauer ernannt wird.

§ 4 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal, Finanzmittel

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Arbeiten der laufenden Verwaltung, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- (einschließlich Drittmittel) und Personalmittel. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität. ³Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 5 Benutzung

¹Die Institutseinrichtungen stehen allen Personen zur Verfügung, welche der geschäftsführende Direktor zur Benutzung zugelassen hat. ²Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft der geschäftsführende Direktor.

§ 6 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]